

Organisations- und Entschädigungsreglement

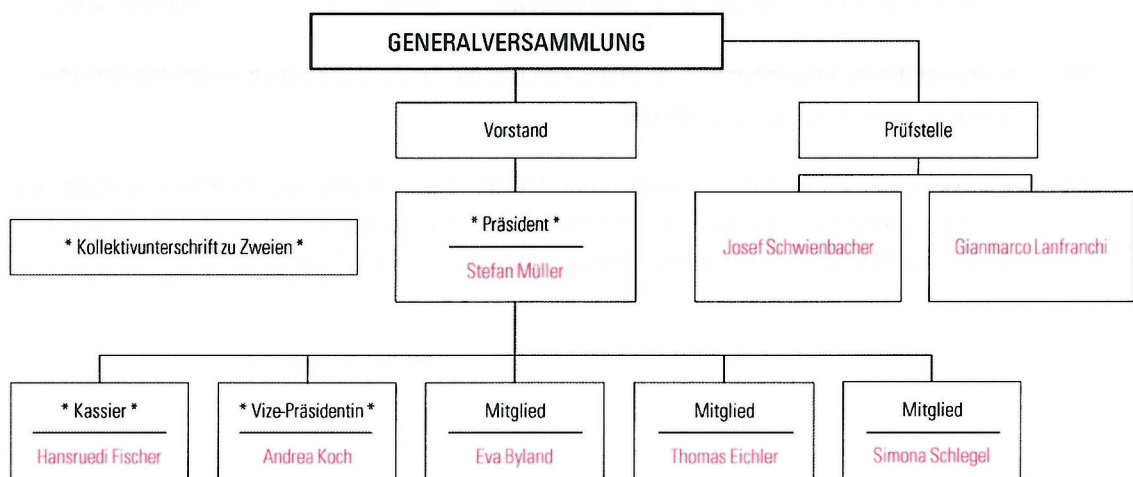
Der einfacheren Lesbarkeit halber wird nur die männliche Form verwendet und gilt sinngemäss auch für die weibliche Form.

1. Grundsätze und Ziele

- 1.1 Die Grundsätze finden sich in den Statuten. Mit diesem Organisations- und Entschädigungsreglement werden die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sowie dessen Entschädigung festgelegt.
- 1.2 Gemäss Artikel 23 der Statuten haben die Mitglieder des Vorstandes Anspruch auf eine massvolle Entschädigung, welche sich nach den Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder richtet und vom Vorstand selber festgelegt wird.
- 1.3 Dieses Reglement legt zudem die Informations-, Geheimhaltungs- und Ausstandspflichten fest.

2. Organisation

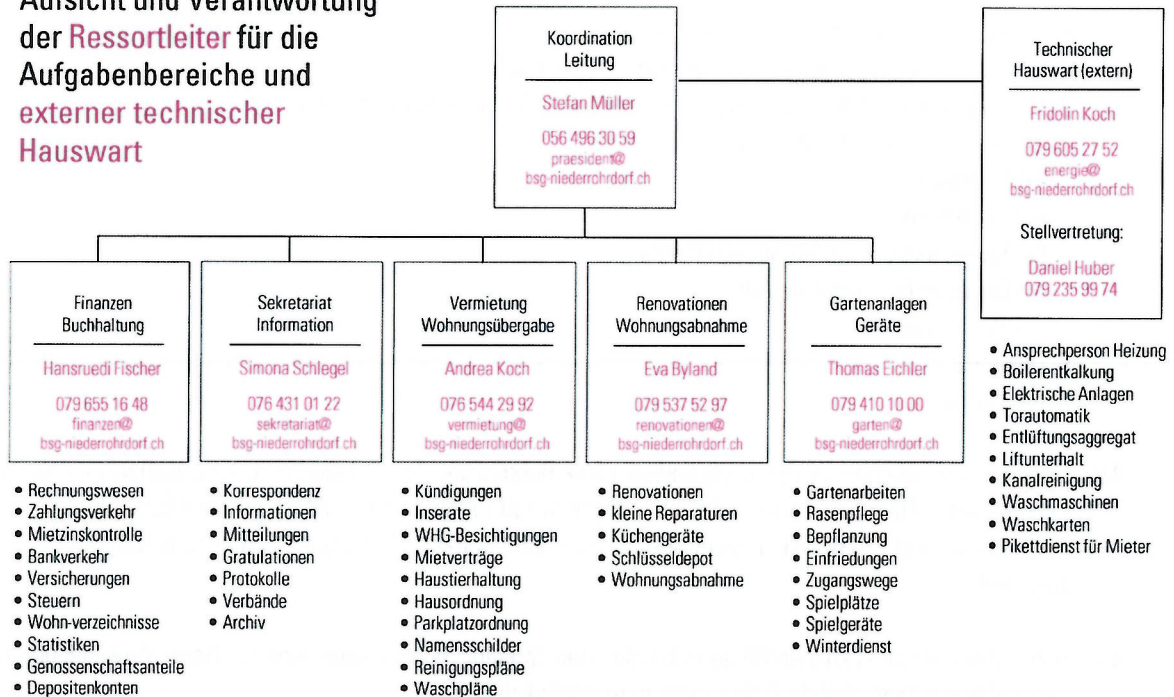
- 2.1 Die Organe der BSG Niederrohrdorf sind:
 - a) Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisions- oder Prüfstelle
 - d) Kommissionen und Ausschüsse
- 2.2 Die Aufbauorganisation wird in einem Organigramm dargestellt und sieht bei Inkraftsetzung dieses Reglements wie folgt aus:



Die Aufgaben von Generalversammlung und Vorstand ergeben sich in erster Linie aus den Statuten.

- 2.3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers selbst. Die Konstituierung erfolgt jeweils an der ersten Sitzung einer neuen Amtsperiode.

**Aufsicht und Verantwortung
der Ressortleiter für die
Aufgabenbereiche und
externer technischer
Hauswart**



4. Vorstandssitzungen

4.1 Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen so oft es die Geschäfte erfordern (in der Regel 11 Mal jährlich) oder wenn zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

4.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

4.3 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

4.4 Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung gefällt werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Für die Gültigkeit eines Zirkulationsbeschlusses ist die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Zirkularbeschlüsse sind bei der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

- 6.2 Die Vorstandsmitglieder sind über alle Angelegenheiten, von denen sie im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung für die BSG Niederrohrdorf Kenntnis erhalten, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sitzungen und Protokolle des Vorstandes sowie Dokumente und Informationen aus der Vorstandstätigkeit sind vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand.
- 6.3 Ein Vorstandsmitglied hat bei der Beratung und bei der Beschlussfassung über Geschäfte in den Ausstand zu treten, wenn
- a) er Partei ist oder sonst ein eigenes Interesse hat
 - b) eine ihm nahestehende Person Partei ist
 - c) er als Inhaber oder Teilhaber einer juristischen Person angehört, die Partei ist, oder diese vertritt
 - d) er aus einem anderen sachlich vertretbaren Grund als befangen erscheint
- 6.4 Es ist den Vorstandsmitgliedern untersagt, im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit von Lieferanten, Unternehmen, Architekten usw. Geschenke anzunehmen.

7. Entschädigung Vorstand

- 7.1 Der Vorstand bestimmt die Höhe der seinen Mitgliedern zukommenden Entschädigung nach Massgabe der Komplexität der Aufgabe, der Verantwortung und der zeitlichen Beanspruchung.
- 7.2 Für die Vorstandstätigkeit wird eine angemessene Pauschalentschädigung ausbezahlt. Die detaillierte Entschädigung der einzelnen Ressorts wird in einem separaten Anhang geregelt.
- 7.3 Die im Zusammenhang mit der Tätigkeit anfallenden Spesen und Barauslagen werden gegen Vorlage der entsprechenden Quittungen oder Belege erstattet.
- 7.4 Die Entschädigung für das ganze Amtsjahr wird jeweils im November ausbezahlt. Jedes Ressortmitglied erhebt den Zeitaufwand für die Vergütung von Zusatzaufgaben selber. Die Abrechnung ist rechtzeitig visiert dem Kassier bis zur November-Vorstandssitzung vorzulegen. Die Vorstands-Mitglieder informieren sich gegenseitig über die abgerechneten Stunden.

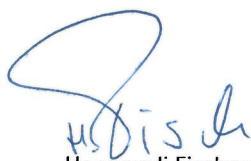
8. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 13. September 2021 genehmigt und tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Bau- und Siedlungsgenossenschaft
Niederrohrdorf



Stefan Müller
Präsident



Hansruedi Fischer
Kassier